

16. September 2024

# Herzlich Willkommen!

## Niedersächsischer Fachtag Kinderschutz-Konzepte Kinderschutz-Konzepte leben – Zum Umgang mit Stolpersteinen

**WORKSHOP 5** Kollegialer Umgang mit Haltungsdiversität – Wie kann das funktionieren?

*Kerstin Rehage*

Koordinatorin

Projekt „Rechte von Kindern und Jugendlichen“ - Kinderschutz-Konzepte

*Lena Pulz*

M.A. Angewandte Sexualwissenschaft, systemische Beratung



Kinderschutz-Zentrum  
in Hannover

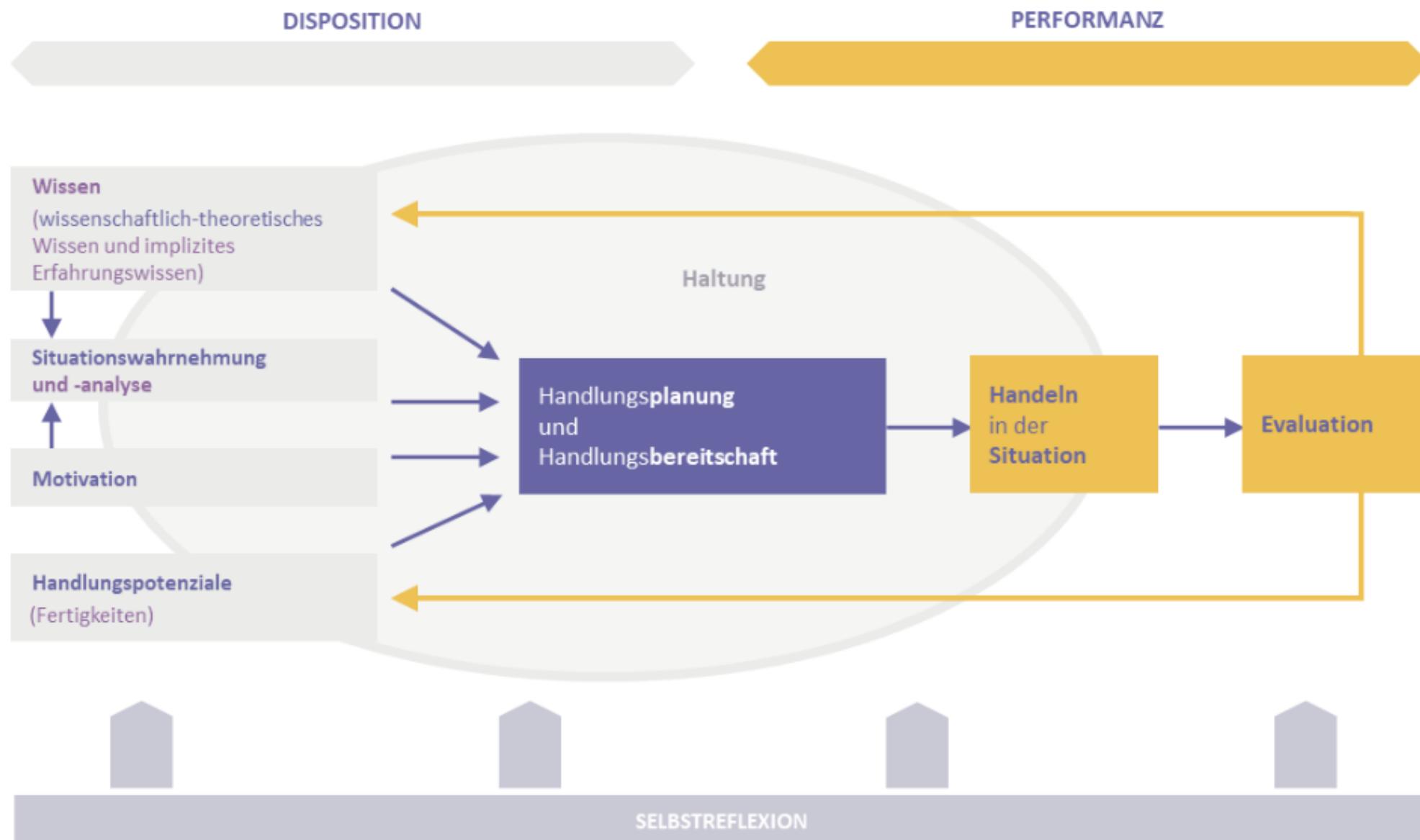


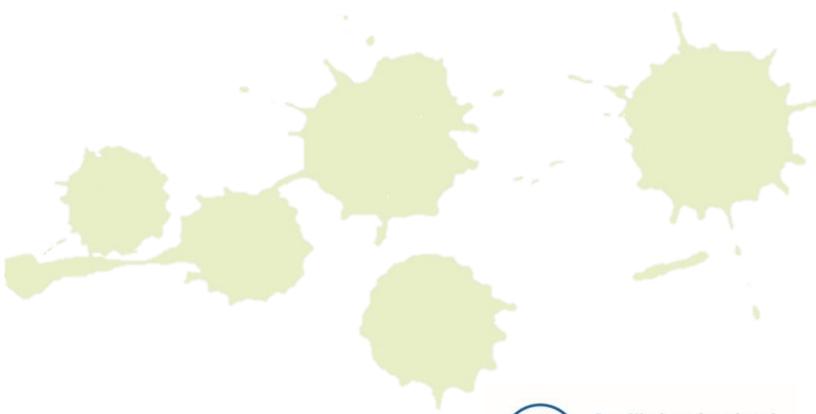
Der Kinderschutzbund  
Landesverband  
Niedersachsen



19.09.2024

# Allgemeines Kompetenzmodell





**Was ist Gewalt?**

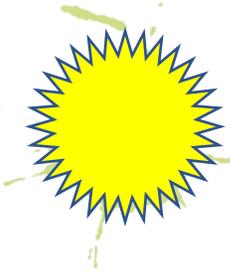
Wir erkennen Gewalt daran, was sie tut:

**Sie tut weh**

# Das Drei-Stufen-Modell zur Intervention bei (sexualisierter) Gewalt

Modell nach Enders, Kossatz, Kelkel

## Die Grenzverletzung

- 
- unabsichtlich verübte Grenzverletzungen
  - Grenzverletzungen aus fachlichen bzw. persönlichen Unkenntnissen
  - „Kultur der Grenzverletzungen“

→ Jede\*r kann in die Situation kommen,

die Grenze anderer zu überschreiten

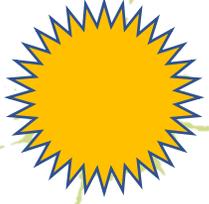
→ dieses fachliche, strukturelle oder individuelle Handeln

kann in Frage gestellt, verändert oder angepasst werden.

# Das Drei-Stufen-Modell zur Intervention bei (sexualisierter) Gewalt

Modell nach Enders, Kossatz, Kelkel

## Der (sexualisierte) Übergriff



Erfordert nicht nur, das eigene Handeln in Frage zu stellen, sondern aktives Eingreifen

→ Der Übergriff kann unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, aber arbeitsrechtlich relevant sein: Ermahnung, Abmahnung, Kündigung.

→ Er wird bewusst eingesetzt: gewollter und gezielter Einsatz von Handlungen und Eingriffen in die körperliche, seelische oder psychische Integrität.

# Das Drei-Stufen-Modell zur Intervention bei (sexualisierter) Gewalt

Modell nach Enders, Kossatz, Kelkel

## Die Straftat

Die Gewaltform, bei der der Staat eingreift.  
Der Fokus liegt auf der Verurteilung der Täter\*innen.

→ Eine Strafanzeige garantiert keine Verurteilung.  
Eine Beweisbarkeit ist oft schwierig.

→ Der Staat regelt nicht den innerbetrieblichen Schutz  
Betroffener.